

Erläuterungen zum Förderschwerpunkt "Einrichtung und Pflege von Lehr- und Erlebnispfaden, Bereich Natur" aus Mitteln des Umweltfonds

(Stand: Juli 2012)

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

Das StMUG gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für Maßnahmen zur Errichtung und Pflege von Lehr-, Lern- und Erlebnispfaden in Bayern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Durch die Zuwendungen sollen gemäß dem Leitbild für nachhaltige Entwicklung Bayern weit Lehr-, Lern- und Erlebnispfade neu angelegt, wiederhergerichtet bzw. erweitert werden. Die Themen der Lehrpfade sollten sich schwerpunktmäßig mit den Anliegen der Nachhaltigkeit in den Natur- und Kulturlebensräumen befassen (ökonomische, ökologische, sozialkulturelle und kulturhistorische Aspekte).

Ausgenommen von der Förderung sind innerhalb von Naturparken liegende Lehr-, Lern- und Erlebnispfade.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind dabei:

- Sachkosten für Tafeln, Verankerungen, interaktive Elemente sowie Begleitmaßnahmen (ohne Grundstückserwerb und Wegebau), etc.
- Aufwendungen für die Konzepterstellung, Planung, Gestaltung und Umsetzung von Lehr-, Lern- und Erlebnispfaden.
- Aufwendungen für die Entwicklung und Evaluierung umweltpädagogischer Begleitkonzepte (Unterrichts- und Kindergartenmaterialien, Begleitmedien für Lehrer/innen und Erzieher/innen einschließlich Schulungen).

PR-Maßnahmen (Flyer, Internet).

3. Zuwendungsempfänger sind:

Vereine, Verbände, kirchliche Träger, kommunale Körperschaften und ihre Zusammenschlüsse, Stiftungen (kommunal geprägt), staatlich anerkannte Umweltstationen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, jedoch <u>keine</u> natürlichen Personen.

4. Art und Umfang der Förderung

Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Wege der Projektförderung gewährt.

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 %, in begründeten Einzelfällen (innovativer Projektansatz, Modellcharakter) kann der Fördersatz max. 90 % betragen.

Eine Finanzierungsbeteiligung Dritter ist grundsätzlich möglich. Der vom Maßnahmeträger zu erbringende Eigenanteil muss in jedem Fall mindestens 10 % ausmachen.

5. Mehrfachförderungen

Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 17 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO).

II. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit.

2. Antragstellung

Anträge sind unter Verwendung des "Antragsformulars-Lehrpfade" bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Abgabefrist für im Folgejahr durchzuführende Maßnahmen ist immer der 30. Oktober des laufenden Jahres.

3. Bewilligung

Das StMUG prüft ggf. auch in Absprache mit der zuständigen Regierung die Anträge. Das StMUG entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Anträge und erstellt die Bewilligungsbescheide.

Die Überwachung der Durchführung der Maßnahme ist im Bewilligungsbescheid zu regeln.

4. Beginn der Ausführung

Es können nur Vorhaben, deren Ausführung nach Entscheidung über den Förderantrag oder nach Zustimmung zu einem Vorzeitigen Maßnahmebeginn beginnen, gefördert werden.

5. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind mit dem Auszahlungsformblatt des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

6. Verwendungsnachweis

Die Verwendungsnachweise sind bei der jeweils zuständigen Regierung zu einer fachlichen und rechnerischen Vorprüfung einzureichen. Diese leiten die vorgeprüften Verwendungsnachweise mit einer kurzen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.